

Programmvereinbarung

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft
(nachstehend *Bund* genannt)

vertreten durch das Bundesamt für Kultur (nachstehend *BAK* genannt)

und dem

Kanton Solothurn
(nachstehend *Kanton* genannt)

**betreffend die Programmziele und deren Finanzierung
im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege
in der Programmperiode 2012 bis 2015**

1. Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Heimatschutzes und der Denkmalpflege gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

2. Gesetzliche Grundlagen

¹Grundlagen dieser Programmvereinbarung bilden von Seiten des Bundes insbesondere:

- Übereinkommen zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa vom 3. Oktober 1985 (SR 0.440.4);
- Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes vom 16. Januar 1992 (SR 0.440.5);
- Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt vom 23. November 1972 (SR 0.451.41).
- Art. 78 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101);
- das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451);
- die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1);
- das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz SuG; SR 616.1).

²Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

- Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978
- Kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978
- Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995

³Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen für die Jahre 2012 bis 2015.

3. Geltungsgebiet

Die Programmvereinbarung bezieht sich auf das ganze Kantonsgebiet.

4. Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5. Programmziele und Grundlagen der entsprechenden Finanzhilfen

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat die folgenden strategischen Programmziele zum Gegenstand:

- a. Die Sicherstellung, Konservierung und Restaurierung von Bau-, Boden- und Gartendenkmälern sowie Ortsbildern nach anerkannten fachlichen Grundsätzen;
- b. Die Abwicklung und Finanzierung von Vorhaben der Denkmalpflege und der Archäologie, die vom Kanton für das Kantonsgebiet in den Jahren 2012 bis 2015 genehmigt werden, im allgemeinen;

5.2 Früher zugesicherte Finanzhilfen

Der Kanton ist bestrebt, die Auszahlung der vom Bund gestützt auf die Programmvereinbarung für die Jahre 2008 bis 2011 zugunsten Dritter rechtskräftig verfügbaren Beiträge an Vorhaben des Heimatschutzes und der Denkmalpflege während der Laufzeit der vorliegenden Programmvereinbarung vollständig auszulösen.

6. Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

¹Zwecks Erfüllung der Programmziele gemäss Ziffer 5.1 entscheidet der Kanton über Beitragsgesuche Dritter für Vorhaben des Heimatschutzes und der Denkmalpflege und kann auf diesem Wege für solche Vorhaben Mittel aus dem Globalbeitrag des Bundes im Sinne von Ziffer 6.2 zusprechen, unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen der vorliegenden Programmvereinbarung.

²Der Kanton stellt seinen Teil der Finanzhilfen für die Vorhaben gemäss Absatz 1 sicher und gewährleistet die Realisierung der einzelnen Vorhaben im Bereich der Programmziele.

³Der Kanton verpflichtet sich, die Programmziele gemäss Ziffer 5.1 kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden eigenen Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Natur- und Heimatschutzrecht gebührend Rechnung.

6.2 Beiträge des Bundes

¹Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 erwähnten Leistungen bzw. Vorhaben für die Jahre 2012 bis 2015 folgenden globalen Beitrag (nachfolgend: „Globalbeitrag“) zu leisten, unter Vorbehalt von Ziffer 10.3:

Programmziele a. , b. tal	to-	1'992'000.00 Franken
------------------------------	-----	----------------------

²Die Restfinanzierung der einzelnen durch den Kanton bewilligten Vorhaben ist Sache des Kantons sowie der betroffenen Dritten.

6.3 Finanzielle und materielle Abgrenzungen

¹Die Beurteilung und Abwicklung von Einzelgesuchen der Kantone um weitere Finanzmittel für Projekte und Massnahmen im Bereich von Heimatschutz und Denkmalpflege im gesamtschweizerischen Interesse erfolgt ausserhalb der vorliegenden Programmvereinbarung.

²Bundesbeiträge, welche gestützt auf die vorliegende Programmvereinbarung gesprochen werden, können bezüglich eines selben Vorhabens nicht mit aufgrund von Einzelverfügungen zuerkanteten Bundesmitteln kumuliert werden. Eine Kumulierung beider Förderinstrumente ist jedoch hinsichtlich eines gleichen Objektes möglich.

³Der Kanton kann Bundesmittel für archäologische Massnahmen sowie für Objekte in seinem Eigentum oder in jenem seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften über die gesamte Programmperiode betrachtet höchstens bis zu einem Anteil von 30 Prozent des Globalbeitrags einsetzen. Jedoch können solche Massnahmen und Objekte, wie beispielsweise dringliche archäologische Massnahmen, ausnahmsweise auch mittels Einzelverfügungen unterstützt werden.

6.4 Auflagen und Bedingungen

6.4.1 Verfügungsform

Der Kanton erlässt die Gutheissung oder Abweisung von Beitragsgesuchen Dritter im Bereich von Heimatschutz und Denkmalpflege in der Form von anfechtbaren Verfügungen mit Rechtsmittelbelehrung.

6.4.2 Prozentsätze und beitragsberechtigte Aufwendungen

¹In jeder Beitragsverfügung legt der Kanton fest, welcher Anteil an den beitragsberechtigten Aufwendungen im Sinne von Art. 6 NHV aus dem Globalbeitrag im Sinne von Ziffer 6.2 geschöpft wird. Dabei wendet der Kanton die Beitragsätze gemäss Art. 5 Abs. 3 NHV an und teilt die zu beurteilenden Objekte selbständig in solche von lokaler und regionaler Bedeutung ein. Als Objekte von nationaler Bedeutung gelten jene, welche im revidierten KGS Inventar eingetragen sind (vgl. <http://kgs-gis.admin.ch/>, Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS).

²In den folgenden Fällen holt der Kanton die vorgängige schriftliche Zustimmung der Fachstelle des BAK ein:

- a. wenn der Kanton beabsichtigt, den ausserordentlichen Prozentsatz bis 45 Prozent im Sinne von Art. 5 Abs. 4 NHV anzuwenden;
- b. wenn der Kanton beabsichtigt, ein im KGS Inventar nicht aufgeführtes Objekt als von nationaler Bedeutung oder ein im KGS Inventar verzeichnetes Objekt als von lokaler oder regionaler Bedeutung einzustufen.

³Der Kanton legt in jeder Verfügung den kantonalen Beitragsanteil fest. Unter Ausnahme von Vorhaben gemäss Absatz 2 Bst. a ist der kantonale Anteil zumindest gleich hoch anzusetzen wie der Bundesbeitrag. Bei der Bestimmung des kantonalen Anteils werden Leistungen der kantonalen öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften mitgerechnet.

⁴Zwecks Prüfung der Vorhaben gemäss Absatz 2 durch die Fachstelle des BAK unterbreitet der Kanton dem BAK die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen gemäss der vom

Bund zur Verfügung gestellten Vorlage.

6.4.3 Anmerkungspflicht und Absicherung von Schutz- und Unterhaltmassnahmen

¹Der jeweilige Grundeigentümer wird im Rahmen der Beitragsverfügung durch den Kanton verpflichtet:

- a. das Objekt in einem dem Beitragszweck entsprechenden Zustand zu erhalten und bauliche Änderungen nur mit Zustimmung des Bundesamtes für Kultur vorzunehmen (Art. 7 Abs. 1 Bst. b NHV);
- b. dem Bundesamt für Kultur jegliche Änderung des rechtlichen Zustandes unverzüglich zu melden (Art. 7 Abs. 1 Bst. i NHV);
- c. den Zutritt zur Überwachung des Zustandes durch eine vom Bund bezeichnete Person zu dulden (Art. 7 Abs. 1 Bst. k NHV).

²Diese Verpflichtung ist auf Anmeldung des Kantons als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung (Art. 702 ZGB) wie folgt im Grundbuch anzumerken (vgl. Art. 13 Abs. 5 NHG): "Beschränkungen nach NHG und NHV zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Beleg)". Die Kosten der Eintragung sind durch den Grundeigentümer zu tragen, sofern der Kanton diese nicht selbst übernimmt. Die zuständige kantonale Fachstelle übermittelt dem Bundesamt für Kultur als Anhang im Rahmen des jeweiligen Jahresberichts (vgl. Ziff. 8.2) die Bestätigungen der erfolgten Anmerkungen aller mit Einbezug von Bundesbeiträgen bewilligten Vorhaben im Grundbuch.

6.4.4 Fachliche Begleitung

Die kantonale Fachstelle begleitet die Vorbereitung und Ausführung der Massnahmen aus fachlicher Sicht.

7. Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

¹Der Globalbeitrag gemäss Ziffer 6.2 Absatz 1 wird in vier Tranchen ausbezahlt, welche unter Vorbehalt der Ziffern 7.2. und 7.3 wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam werden:

1. Tranche im Betrag von 498'000.00 Franken	Ende April 2012
2. Tranche im Betrag von 498'000.00 Franken	Ende April 2013
3. Tranche	Ende April 2014
4. Tranche	Ende Juni 2015

²Die Höhe der 3. und 4. Tranche wird aufgrund der Zwischenbilanz gemäss Ziffer 10.3 festgelegt.

7.2. Auszahlungsvoraussetzungen und -modalitäten

¹Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite in einer Tranche pro Jahr aus, in der Regel jeweils per Ende April.

²Die Auszahlung der Tranchen 2, 3 und 4 wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft (vgl. Ziffer 8.3). Die jeweilige Tranche wird erst nach Erfüllung dieser Bedingung ausbezahlt.

³Zudem unterstehen die Auszahlung bzw. die Rückforderung von Bundesbeiträgen den Bestimmungen unter Ziffer 9 über die Erfüllung der Programmvereinbarung.

7.3 Budgetvorbehalt

¹Die Auszahlung der Beiträge gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die Eidgenössischen Räte.

²Die Restfinanzierung der bewilligten Vorhaben durch den Kanton gemäss Ziffer 6.2. Absatz 2 erfolgt unter dem Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch das kantonale Parlament.

8. Dokumentation, Berichterstattung, Programmbegleitung und Finanzaufsicht

8.1 Dokumentation

Der Kanton stellt sicher, dass über die durchgeführten Massnahmen eine Archivadokumentation erstellt wird.

8.2 Berichterstattung

¹Der Kanton informiert das BAK über die mit Bundesbeiträgen unterstützten Projekte jedes Jahr in der Form eines Jahresberichts. Zudem reicht der Kanton dem BAK zusammen mit dem jeweiligen Jahresbericht die Inhaltsverzeichnisse der archivierten Dokumentation zu jedem Projekt ein.

²Der Jahresbericht enthält namentlich die Angaben gemäss Ziffer 6.4.2 wie rechtskräftige Beitragsbewilligungen der geförderten Objekte und Massnahmen, Bedeutung der Objekte, Höhe des Bundesbeitrags, Leistung des Kantons sowie Dritter, erfolgte Zahlungen, Nachweis der Dokumentation, die gesamthaft eingesetzten Mittel pro Objekt, Belege der Absicherung von Schutz- und Unterhaltsmassnahmen durch den Kanton, Kurzbeschriebe jedes geförderten Objektes sowie die entsprechenden Belege. Zudem enthält der Jahresbericht einen Ausblick auf erwartete oder geplante zukünftige Vorhaben sowie eine Abschätzung der zu erwartenden Kosten.

³Der Zwischenbericht 1 enthält überdies zusammenfassende Bemerkungen im Sinne einer Gesamtschau über die Programmjahre 2012 und 2013, der Zwischenbericht 2 entsprechende Bemerkungen über die gesamte Programmperiode.

⁴Der Schlussbericht enthält zudem eine Aufstellung der durch den Kanton während der gesamten Programmperiode effektiv geleisteten Zahlungen.

8.3 Einreichfristen

¹Die Jahresberichte sind auf folgende Termine hin bei der Fachstelle des BAK einzureichen:

- Jahresbericht für das Jahr 2012	per 31. Januar 2013
- Jahresbericht für das Jahr 2013 und Zwischenbericht 1	per 31. Januar 2014
- Jahresbericht für das Jahr 2014 und Zwischenbericht 2	per 30. April 2015
- Jahresbericht für das Jahr 2015 und Schlussbericht	per 31. Januar 2016

²Der Kanton verwendet für die Berichterstattung die vom Bund zur Verfügung gestellte Vorlage.

8.4 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

8.5 Finanzaufsicht

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten. Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

9. Erfüllung der Programmvereinbarung

9.1 Erfüllung

¹Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn der Kanton, unter Berücksichtigung der Programmziele gemäss Ziffer 5.1 Gesuche Dritter um Beiträge an Vorhaben des Heimatschutzes und der Denkmalpflege gemäss Ziffer 6.1 bewilligt und Bundesmittel für eigene Vorhaben verplant hat sowie die Auflagen und Bedingungen der vorliegenden Vereinbarung erfüllt wurden.

²Der Kanton muss bis spätestens am 30. April 2015 alle Gesuche Dritter um Bundesbeiträge für die Programmperiode 2012 bis 2015 per Verfügung erledigt sowie Bundesbeiträge für eigene Projekte im Sinne von Ziffer 6.3 Absatz 3 definitiv verplant haben.

9.2 Nachbesserung

Zeigt sich aufgrund der Jahresberichte und Stichprobenkontrollen, dass mit Bundesbeiträgen unterstützte Vorhaben in Bezug auf die vorliegende Vereinbarung mangelhaft realisiert oder dass Ziele und Auflagen der vorliegenden Vereinbarung nicht erfüllt werden, so kann der Bund eine angemessene Nachfrist ansetzen, während der das Vereinbarte erreicht werden soll. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über den in Ziffer 6.2 vorgesehenen Globalbeitrag hinausgehenden Beiträge.

9.3 Rückzahlung

Bleiben Ziele und Auflagen der vorliegenden Vereinbarung trotz der Aufforderung zur Nachbesserung gemäss Ziffer 9.2 ganz oder teilweise unerfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund nach Massgabe des SuG zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen eines Folgejahres oder einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

9.4 Aufschub oder Verweigerung der Zahlung

Der Bund kann die Auszahlung von Tranchen im Sinne von Ziffer 7 verweigern oder aufschieben, wenn sich aufgrund der Prüfung der Jahresberichte zeigt, dass die Programmziele gemäss Ziffer 5.1 sowie weitere Bedingungen und Auflagen dieser Vereinbarung nicht oder nur mangelhaft erreicht worden sind oder die begründete Vermutung besteht, dass die Programmziele, Bedingungen und Auflagen in der Zukunft nicht oder nur mangelhaft erfüllt werden können.

10. Anpassungsmodalitäten

10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

¹Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf.

²Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 5% der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistung zu verzichten ist.

10.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziffer 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

10.3 Zwischenbilanz und Festsetzung der Tranchen für die Jahre 2014 und 2015

¹Nach Eingang des Jahresberichts und Zwischenberichts 1 Anfang 2014 besprechen die Parteien ihre bisherige Zusammenarbeit und den Stand der Erfüllung der Programmvereinbarung durch den Kanton. Aufgrund dieser Zwischenbilanz setzt der Bund die Beträge der Tranchen für die Jahre 2014 und 2015 fest.

²Zeigt sich, dass der Kanton in den Jahren 2012 und 2013 weniger Bundesmittel zu Gunsten Dritter verfügt oder für eigene Vorhaben verplant hat, als ihm für diese Zeit gemäss Ziffer 7.1 vom Bund zugesprochen wurden, und beträgt diese Abweichung mehr als 10 Prozent, so können die Tranchen für die Jahre 2014 und 2015 tiefer angesetzt werden als jene für die Jahre 2012 und 2013. Dasselbe gilt bei fehlender Restfinanzierung bewilligter Vorhaben durch den Kanton mangels Budgetgenehmigung durch das kantonale Parlament (vgl. Ziffer 7.3 Abs. 2). In diesen Fällen verliert der Kanton den Anspruch auf die Differenz zum Globalbeitrag, und der Bund kann über diesen Differenzbetrag anderweitig verfügen.

³Die Tranchen für die Jahre 2014 und 2015 können gleich hoch wie in den Vorjahren angesetzt werden, wenn der Kanton darlegt, dass aufgrund noch ausstehender oder zu erwartender Projekte in den Jahren 2014 und 2015 aller Voraussicht nach der gesamte Globalbeitrag bis Ende März 2015 verfügt oder für eigene Vorhaben verplant werden kann. Das Gesamtvolumen der während der Programmperiode vom Kanton verfügbaren

oder für eigene Vorhaben verplanten Bundesbeiträge darf jedoch den Globalbeitrag nicht übersteigen.

⁴Die Festsetzung der Tranchen für die Jahre 2014 und 2015 wird als Zusatzvereinbarung von beiden Parteien unterzeichnet und wird zu einem integrierenden Bestandteil der vorliegenden Programmvereinbarung. Können sich die Parteien nicht auf eine Neufestsetzung der Tranchen einigen, so reicht der Kanton ein Gesuch ein und der Bund erlässt eine beschwerdefähige Verfügung.

10.4 Schlussbilanz im Jahr 2015

Nach Eingang des Zwischenberichts 2 Anfang 2015 besprechen die Parteien ihre bisherige Zusammenarbeit und den Stand der Erfüllung der Programmvereinbarung durch den Kanton. Gleichzeitig werden Inhalt und Modalitäten der Programmvereinbarung für die nachfolgende Programmperiode 2016 bis 2019 ausgehandelt.

11. Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Programmvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Programmvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

12. Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- respektive andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

13. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

14. Änderung der Programmvereinbarung

Die vorliegende Programmvereinbarung kann im Einverständnis beider Parteien jederzeit geändert werden. Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

15. Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

Bern, den ...

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Kultur

Dr. Jean-Frédéric Jauslin, Direktor

Kanton Solothurn
Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Herr Stefan Blank, Chef

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)